

Vorurkunde entdeckt. Das Gegenteil ist der Fall: Paul Kehr weist in seiner Vorbemerkung zur Urkunde Ludwigs des Deutschen darauf hin, daß ein enger Formularzusammenhang zwischen der Urkunde für Niederaltaich und einer Immunitätsbestätigung Ludwigs des Deutschen für Straßburg von 856 III 30 besteht<sup>161</sup>. Dieses Diplom Ludwigs des Deutschen für Straßburg nun geht wörtlich auf ein Diplom Ludwigs des Frommen zurück<sup>162</sup>. Es ist also anzunehmen, daß die Urkunde Ludwigs des Deutschen in der Königskanzlei konzipiert wurde, ohne daß das Kloster dazu Vorurkunden eingereicht hätte. Dies muß nicht unbedingt bedeuten, daß keine Vorurkunden existierten, man denke nur an Salzburg: Die Immunitätsbestätigung Ludwigs des Frommen für Salzburg von 816 II 6<sup>163</sup> enthält im 1. Teil eine Besitzbestätigung, die keinerlei formularmäßigen Zusammenhang mit der Besitzbestätigung Karls des Großen von 790<sup>164</sup> zeigt. Nun liegen aber zwischen der Bestätigung Ludwigs des Frommen für Salzburg und der Ludwigs des Deutschen für Niederaltaich 40 Jahre. Eine Durchsicht der Diplome Ludwigs des Deutschen ergibt ein eigenartiges Bild: Für alle Immunitätsbestätigungen dieses Herrschers gibt es Vorurkunden der jeweiligen Kirche<sup>165</sup>, nur für die Niederaltaicher Urkunde läßt sich kein entsprechendes Stück nachweisen. Auch dies muß nicht bedeuten, daß Niederaltaich kein Karlsdiplom besaß, aber es erscheint unter diesem Gesichtspunkt fragwürdig, ob man ein vermutetes Deperditum Karls d. Gr. zur Grundlage einer Theorie über die Einordnung des Breviarium Uolfi in die politische Umbruchszeit nach 788 machen kann; die Quellengrundlage ist zu schwach.

Will man den Breviarium Uolfi in eine politische Situation einbinden und seinen Zweck klären, ist man auf Aussagen der Quelle selbst angewiesen. Einzig sicherer Anhaltspunkt dabei ist die Abfassungszeit: 788–814.

Wenden wir uns also den einzelnen Teilen des Breviarium zu. Schon die ersten beiden Sätze enthalten einen Widerspruch (siehe den Text oben S. 60). Der 1. Satz besagt, daß das vorliegende Schriftstück der Breviarium ist, den Uolf über das Kloster Altaich anlegte. Aber auch der 2. Satz kann als Überschrift angesehen werden: ein „Gedenken“ der Dinge, welche Herzog Odilo dem Kloster schenkte. Abgesehen von dem Wort *commemo-*

<sup>161</sup>) MGH DLdD. Nr. 75.

<sup>162</sup>) MGH DLdD. Nr. 75 Vorbemerkung.

<sup>163</sup>) Wie Anm. 142.

<sup>164</sup>) MGH DKar. Nr. 168.

<sup>165</sup>) MGH DDLdD. Nr. 15, 20, 22, 23, 27, 32, 33, 50, 63, 68, 70, 75, 97, 107, 110, 119, 128, 134, 140, 149 (siehe die jeweiligen Vorbemerkungen).